



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (245)

Fahnenflucht

In dieser Woche zelebriert sich die bierbrauende Zunft selbst. Diese begeht am 23.04. den Tag des Bieres, an dem des bayerischen Reinheitsgebotes aus dem Jahre 1516 gedacht wird. Ob der Branche zum Feiern zuzumute ist, darf bezweifelt werden. Denn im vergangenen Jahr ist in Deutschland der Pro-Kopf-Verbrauch an Bier auf einen historischen Tiefstand gesunken. Doch hat der Gerstensaft nach wie vor einen hohen Stellenwert. Während dieser für viele Bundesbürger ein unverzichtbares Genussmittel darstellt, scheint das Getränk südlich des Weißwurstäquators einfach ein Grundnahrungsmittel zu sein. Doch bei aller Zuneigung zu Alkoholika muss auch der größte Liebhaber eingestehen, dass diese nicht selten Anlass von Konfrontationen sind, die juristischer Aufarbeitung bedürfen.

Ein wahrer Frevel stellt für die Geneigten sicherlich das Herumspritzen von Bier da. Nicht nur Kopfschütteln, sondern darüber hinaus auch strafrechtliche Konsequenzen kann derartiges zur Folge haben. Insbesondere, wenn man den Gerstensaft gezielt gegen die Staatsgewalt einsetzt. So geschehen bei einer Strafverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel. Vor Verhandlungsbeginn wurde die Richterin wegen befürchteter Ausschreitungen von mehreren Polizeibeamten zu dem Sitzungssaal eskortiert. Dort wurde die Vorsitzende mit ihren Begleitern bereits von aufgebracht Sympathisanten der Angeklagten mit Rufen und Schreien empfangen. Bei verbalen Aussetzern blieb es jedoch nicht, da eine Dame meinte, den Inhalt einer Bierdose in Richtung eines Ordnungshüters schütten zu müssen. Da das Diensthemd des Polizisten durchnässt wurde, hatte die Bierdusche eine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung zur Folge. Zu Recht, wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. befand. Denn infolge der Durchnässung mit Bier sei das Kleidungsstück – so das Gericht – in seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch erheblich vermindert worden. Dass die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung verhältnismäßig gering gewesen seien, spiele keine Rolle. Von Belang sei die Beschmutzung des Diensthemdes auch deshalb, weil dem Beamten die Nutzung des Hemdes gerade infolge der Verunreinigung zwecks Waschens, Trocknens und Bügelns auf eine gewisse Zeit Dauer entzogen worden sei. Dass die Bekleidung möglicherweise auch aus anderen Gründen hätte gewaschen werden müssen, fiel für den Senat nicht ins Gewicht.

Doch können von dem alkoholhaltigen Getränk auch andere Nebenwirkungen und Risiken ausgehen. Das wird ein „passionierter“ Biertrinker aus dem Ruhrpott bestätigen können, der von einer Brauerei Schmerzensgeld von mindestens 15.000 Euro forderte. Dieser hatte – nach

eigenem Vortrag – über 17 Jahre seiner Lieblingsmarke intensiv die Treue gehalten. Aufgrund des (maßlosen) Bierkonsums hatte seine Ehefrau die Flucht ergriffen und ließ sich scheiden. Nachdem der Betroffene auch noch seinen Arbeitsplatz und später seine Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer verloren hatte, machte der Betroffene für seine Misere die Gerstensaftproduzentin verantwortlich. Das wäre alles – nach seiner Auffassung – nicht passiert, wenn auf den Bierflaschen der Brauerei ein Warnhinweis zu den Wirkungen übermäßigen Alkoholkonsums angebracht gewesen wäre. Da der Besagte nicht in der Lage war, die bevorstehenden Prozesskosten zu finanzieren, begehrte dieser entsprechende Unterstützung von der Staatskasse. Mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg lehnte das OLG Hamm jedoch die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab. Der Senat vermochte beim besten Willen keine Produzentenhaftung erkennen. Zwar sei der Hersteller eines Produktes im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht unter anderem gehalten, die Anwender durch sachgemäße Instruktionen vor Gefahren zu warnen, die von diesem ausgehen könnten. Diese Pflicht – so die Richter weiter – erstreckte sich jedoch nicht auf solche Risiken, die jedem Verständigen einleuchteten. Die Kenntnis von den Wirkungen alkoholischer Getränke gehöre zwar nicht bezüglich der medizinischen Details, wohl aber hinsichtlich der Kernproblematik zum allgemeinen Grundwissen. Daran könne – so der ablehnende Beschluss weiter – bei lebensnaher Würdigung kein ernsthafter Zweifel bestehen. Abschließend äußerte das Gericht seine Zweifel, ob der Antragsteller durch etwaige Warnhinweise auf den Bierflaschen tatsächlich zum Anlass genommen hätte, seinen Alkoholkonsum zumindest erheblich einzuschränken. Doch dürften diese mahnenden Worte wohl auf taube Ohren gestoßen sein. Denn es gilt bekanntlich: Predige nicht Wasser dem, der nur Bier will.

Weitaus mehr Verständnis hätte der Besagte vermutlich über ein Referat über das Reinheitsgebot gezeigt. Die Amerikaner verstehen unter Reinheit in Zusammenhang mit dem Gerstensaft offensichtlich etwas ganz anderes. Denn in der Stadt Ames in dem Bundesstaat Iowa darf ein Ehemann nicht mehr als drei Schluck Bier trinken, bevor er sich zu seiner Frau ins Bett legt. Ob eine derartige Regelung hierzulande den Antragsteller aus dem Essener Raum von seinem übermäßigen Alkoholkonsum abgehalten hätte, darf in Frage gestellt werden. Doch hätte dem Biertrinker sicherlich eines einleuchten können: Mit Fahne läuft nichts!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de